

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 418/09 B

L 21 R 1654/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 5998/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel , den Richter Dr. Berchtold
und die Richterin Dr. Günniker
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.6.2009 mit einem am 1.9.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 31.8.2009 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Frist ist daraufhin bis zum 26.11.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Eine Beschwerdebegründung erfolgte jedoch bis zum Fristablauf nicht.
- 3 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

